

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 195-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.559

Eingereicht am: 05.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in)
Etter (Treiten, BDP)
Guggisberg (Kirchlindach, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 367/2019 vom 24. April 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Sportfonds – quo vadis?

Der Sportfonds ist eines der wichtigsten, finanziellen Förderinstrumente für den Sport im Kanton Bern. Sportförderung von Vereinen und Verbänden, Anschaffung von Sportmaterial, Instandsetzung von Sportanlagen und Unterstützung von Sportevents und Wettkämpfen sind die Kerngeschäfte.

Seit längerer Zeit ist der Sportfonds direkt beim Generalsekretariat der Polizei- und Militärdirektion angegliedert und richtet finanzielle Beteiligungen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen des Lotteriegesetzes und der Sportfondsverordnung aus. Mit der Annahme des neuen Geldspielgesetzes muss auch der Kanton Bern sein Lotteriegesetz überarbeiten und seine Sportfondsverordnung revidieren.

Bei dieser Gelegenheit wäre es angebracht, die Verordnung etwas offener zu formulieren, damit mehr Kinder- und Jugendliche, Erwachsene, aber auch Vereine, Verbände und Gemeinden von den Geldern profitieren könnten und sich dadurch mehr bewegen. In diesem Zusammenhang fordert die Strategie «Sport Kanton Bern» Synergien unter den verschiedenen Akteuren, die mit Sport und Bewegung in Berührung kommen, zu nutzen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Stakeholder (zum Beispiel Bernsport, Veranstalter von Sportevents, VBG, Abteilung Sport (BSM/POM) usw.) werden bei der Revision der kantonalen Lotteriegesetzgebung einbezogen und wie?
2. Wird zukünftig die Verordnung so angepasst, dass vermehrt Geld in den Sport bzw. in Sportanlagen, Material und Sportangebote sowie in die Sportkonzeption fliessen kann?
3. Was ist der Grund, dass der Sportfonds nicht mehr direkt bei der zuständigen Fachstelle für Sport angesiedelt ist (so wie beispielsweise der Kulturfonds beim Amt der Kultur integriert ist) und so die Nähe zur Fachstelle einfacher pflegen bzw. vom fachlichen Knowhow direkt profitieren kann?

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1

Das neue Bundesgesetz vom 29. September 2017 über Geldspiele (Geldspielgesetz) ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten. Die Kantone haben ab diesem Zeitpunkt zwei Jahre Zeit, ihre Gesetzgebung anzupassen. Da das definitive Ausführungsrecht des Bundesrates (Geldspielverordnung) erst Ende 2018 vorlag und das innerkantonale Gesetzgebungsverfahren bekanntlich mindestens anderthalb bis zwei Jahre in Anspruch nimmt, ist der Zeitplan für die Totalrevision des kantonalen Lotteriegesetzes eng bemessen.

Die Revision der Lotteriegesetzgebung betrifft einen sehr breiten Kreis von Personen und Interessensgruppen. Die zuständige Polizei- und Militärdirektion hat im Rahmen der Vorarbeiten ausgewählte wichtige Anspruchsgruppen zu einem Austausch eingeladen und später eine Konsultation durchgeführt. Im Rahmen des Austausches wurde über die Kerngedanken der Gesetzesrevision informiert und Anliegen der Anspruchsgruppen konnten eingebracht werden. Im Rahmen des von Februar bis Mai 2019 durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens haben alle interessierten Kreise die Gelegenheit erhalten, Stellung zu beziehen.

Im Bereich des Sports wurden eine Vertretung der Abteilung Sport des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM), die Abteilung Sport der Stadt Biel sowie die Verbände PluSport und Bernsport zum erwähnten Austausch eingeladen. Das beco (Berner Wirtschaft) der Volkswirtschaftsdirektion konnte sich zudem vorab zum Thema Veranstaltungen einbringen. Parallel dazu wurden weitere Anspruchsgruppen, u.a. aus dem Kulturbereich, einbezogen.

Zu Ziffer 2

Die Förderung des Sports stellt heute einen grossen und wichtigen Bereich der Beiträge aus Lotteriemitteln. Kinder, Jugendliche und Erwachsene profitieren auf Gesuch hin von den Beiträgen des Sportfonds an Vereine, Verbände und Gemeinden im Rahmen der definierten Zuwendungsbereiche. Die von der Interpellantin genannten Bereiche werden bereits heute aus Lotteriemitteln unterstützt.

Das neue eidgenössische Geldspielgesetz statuiert, dass die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Vorhaben in den Bereichen Kultur, Soziales und

Sport zu verwenden sind und so einer breiten Öffentlichkeit zugutekommen sollen. Die Sportförderung wird somit auch in Zukunft einen gewichtigen Anteil der kantonalen Lotteriemittel beanspruchen dürfen. Ziel des Sportfonds ist es weiterhin, die vorhandenen Mittel zugunsten der Sportförderung zu nutzen. Selbstverständlich sind angemessene Reserven nötig, um Schwankungen abzufedern und Defizite zu vermeiden.

Es ist mit Blick auf die noch laufenden Gesetzgebungsarbeiten indes verfrüht, über die genaue Ausgestaltung des künftigen Gesetzes und der sich daraus ergebenden Beitragspraxis präzise Angaben zu machen. Der Regierungsrat beabsichtigt, unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben die Beitragsgewährung möglichst flexibel auszugestalten.

Zu Ziffer 3

Die Zuständigkeiten für die drei genannten Fonds sind historisch gewachsen. Im Rahmen der strategischen Aufgabenprüfungen des Regierungsrates (SAR) wurde im Jahr 2003 die Auflösung des Amtes für Sport in der Erziehungsdirektion (ERZ) beschlossen. Der Aufgabenbereich „Sport“ wurde in der Polizei- und Militärdirektion (POM) angesiedelt. Der Bereich Jugend und Sport ging zum neuen Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM), wohingegen der Sportfonds derselben Stelle zugewiesen wurde, welche bereits den Lotteriefonds verwaltete (Amt für Migration und Personenstand [MIP]). 2007 wurden schliesslich beide Fonds in das Generalsekretariat der POM verschoben. Verschiedene Gründe gaben dafür den Ausschlag:

- Beide Fonds werden ausschliesslich durch nichtstaatliche Mittel geäufnet. Diese Mittel und ihre Verwendung unterstehen besonderen gesetzlichen Vorgaben des Bundes. Die Führung beider Fonds durch eine einzige Stelle vereinfacht die Verwaltung der Fonds und die Mittelverwendung und führt zu einer einheitlichen Anwendung der Rechtsgrundlagen. Positive Synergieeffekte werden dadurch ebenso genutzt.
- Das Bundesgesetz verbietet die Verwendung von Lotteriemitteln zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen. Die Gefahr von potentiellen Interessenkonflikten ist mit der heutigen Organisation reduziert. Der Bundesrat weist in der Botschaft zum eidgenössischen Geldspielgesetz explizit auf diese Problematik hin.
- Alle Beitragsentscheide liegen heute in der Kompetenz des Polizei- und Militärdirektors, des Regierungsrates oder des Grossen Rates. Die Ansiedlung der Fonds in der unmittelbaren Nähe des Polizei- und Militärdirektors ermöglicht eine noch effizientere und raschere Abwicklung der Geschäfte.

Auf das Know-how der Abteilung Sport als kantonales Kompetenzzentrum im Sportbereich kann wo sinnvoll einfach zugegriffen werden, zumal der Sportfonds und die Abteilung Sport in derselben Direktion angesiedelt sind. Der regelmässige gegenseitige Austausch ist sichergestellt. Der Kulturförderungsfonds wird seinerseits u.a. auch über ordentliche Mittel gespeist. Er verfügt über eine separate Gesetzgebung, widmet sich der Förderung des professionellen Kulturschaffens und verfolgt andere Ziele. Das heutige System hat sich aus Sicht des Regierungsrats bewährt.

Verteiler

- Grosser Rat